

98. Ist der Schadenersatzanspruch, der in § 945 Z.P.O. daran geknüpft wird, daß „sich die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt erweist“, lediglich davon abhängig, daß der Arrest, bzw. die einstweilige Verfügung, sei es wegen Mangels des Arrestgrundes, bzw. des Grundes der einstweiligen Verfügung, oder wegen Unglaubhaftigkeit des Hauptanspruchs, in dem den Arrest oder die einstweilige Verfügung betreffenden Verfahren, bzw. wegen Unbegründetheit des Hauptanspruchs in dem Prozeß über die Hauptsache wieder aufgehoben worden ist, oder hat das Gericht, bei dem der Schadenersatzanspruch verfolgt wird, über die Rechtmäßigkeit der Anordnung des Arrestes, bzw. der einstweiligen Verfügung selbständig zu befinden?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 19. Dezember 1904 i. S. D. Ehefr. (Rl.)  
w. K. Ehefr. (Befl.). Rep. VI 36/04.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„In dieser Sache fordert die Klägerin aus zwei in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung verschiedenen Gründen Schadenersatz von der Beklagten, und zwar in erster Reihe Wiederveranschaffung des Eigentums an einem gewissen, G.-straße Nr. 55 in Fr. belegenen Hause, eventuell Zahlung von 25500 M nebst Prozeßzinsen. Der Anspruch ist teils darauf gestützt, daß am 9. November 1901 auf Antrag der Beklagten vom Amtsgerichte zu Fr. eine einstweilige Verfügung erlassen worden war, wodurch der jetzigen Klägerin untersagt wurde, ihre Mietzinsansprüche gegen fünf benannte Mieter von Teilen jenes, ihr gehörenden, Hauses . . . einzuziehen oder darüber zu verfügen, und zugleich „behufs Vollstreckung der einstweiligen Verfügung“ diese Mietzinsansprüche für gepfändet erklärt, und den betroffenen

Mietern als Drittschuldnern verboten worden war, an die jetzige Klägerin zu zahlen, und daß durch ein im Justifikationsverfahren am 7. Januar 1902 ergangenes, für vorläufig vollstreckbar erklärtes und später rechtskräftig gewordenes Urteil . . . des Landgerichts zu Fr. jene einstweilige Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt wieder aufgehoben worden ist, teils darauf, daß am 11. Januar 1902 die Beklagte durch ihren Anwalt an die Mieter brieflich die Aufforderung hat richten lassen, die Mieten nicht an die Klägerin oder deren Ehemann zu zahlen, sondern bei jenem Anwalte, der nachweisen werde, daß die jetzige Beklagte allein zur Einkassierung der Mieten berechtigt sei, zu hinterlegen, daß infolge dessen die Mieter ungeachtet einer am 21. Januar 1902 von Seiten der Klägerin an sie ergangenen entgegengesetzten Aufforderung die Zahlung der Miete an die Klägerin verweigert haben, daß daher die Klägerin, der, wie die Beklagte gewünscht habe, andere Mittel zur Bezahlung der Hypothekenzinsen nicht zu Gebote gestanden hätten, nicht imstande gewesen sei, diese Zinsen zu bezahlen und dadurch die am 26. November 1901 vom Hypothekengläubiger Fl. beantragte Zwangsversteigerung abzuwenden, daß die Zwangsversteigerung auch stattgefunden habe, und der Erstieher eingewiesen worden sei, und daß sie, die Klägerin, an dem Hause bei dieser Gelegenheit 25500 M verloren habe.

Was nun die Abweisung des Klagenanspruchs, soweit er sich auf diesen zweiten Grund stützt, anlangt, so sind gegen die hierauf bezüglichen Entscheidungsgründe des Berufungsgerichts Revisionsangriffe nicht erhoben worden; auch würde, wenn es sich allein um diesen Punkt handelte, zu einer Aufhebung des Berufungsurteils nicht zu gelangen gewesen sein. Freilich reicht die im vorigen Urteile selbst gegebene Begründung nicht aus, die Entscheidung insoweit zu tragen. Die Klägerin hatte die Haftung der Beklagten insoweit aus § 823 Abs. 1 B.G.B. ableiten wollen. Das Oberlandesgericht meint nun, die Beklagte habe dadurch, daß sie die Mieter veranlaßt habe, die Zahlungen an die Klägerin zu unterlassen, kein Recht der letzteren verletzt, weil die fraglichen Mietforderungen damals wirklich nicht der Klägerin, sondern der Beklagten und ihrem Ehemanne zugestanden hätten. Damit hat es folgende Verwandtnis. Am 7. Dezember 1900 hatte die Klägerin durch eine schriftliche „Session“ „die in dem Hause H.straße Nr. 55 . . . eingehenden Mieten“ an die Eheleute K.

abgetreten; dabei waren unter sechs Nummern verschiedene Ehepaare als die damaligen Mieter des Hauses aufgeführt, und hatte sich die Klägerin für den Fall, daß an die Stelle dieser Mieter andere treten sollten, verpflichtet, dann auch die von den letzteren zu entrichtenden Mieten an die Eheleute R. abzutreten. Jenen sechs Ehepaaren war die Abtretung am 29. Dezember 1900 mittels Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher mitgeteilt worden. Am 2. Januar 1901 fanden dann zwischen den Parteien, bzw. ihren Ehemännern gewisse Vorgänge statt, in welchen von der Klägerin eine Rückzession der abgetretenen Mietforderungen von Seiten der Beklagten und deren Ehemannes an sie gefunden wird, und die auch von den Gerichten in dem erwähnten Vorprozesse der Parteien so aufgefaßt worden sind, welche aber nach den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils keine solche Rückzession, sondern nur ein dem Ehemanne der Klägerin erteiltes Inkassomandat in sich schlossen. Diese Auffassung der Vorgänge vom 2. Januar 1901 gibt an sich zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. . . . Dennoch kann, wie schon angedeutet, der vom Berufungsgericht angeführte Grund die Entscheidung nur zum Teil halten. Es ist nämlich dabei übersehen, daß am 7. Dezember 1900 den Eheleuten R. nur die Ansprüche gegen sechs bestimmte Mietparteien abgetreten waren, während die Abtretung der Ansprüche gegen etwaige neue Mieter nur erst versprochen war, und es ist jede Erörterung darüber unterlassen, ob und inwieweit die Mieter, die durch die Einwirkung der Beklagten im Jahre 1902 veranlaßt worden sein sollen, nicht an die Klägerin zu zahlen, identisch waren mit den in der Urkunde vom 7. Dezember 1900 genannten Mietparteien. . . . Die Entscheidung selbst ist nun aber insoweit trotzdem aus einem anderen Grunde aufrecht zu halten, nämlich deshalb, weil die Verletzung eines bloßen persönlichen Rechts überhaupt nicht die Anwendung des § 823 Abs. 1 B.G.B. begründet, wie vom Reichsgericht schon dargelegt ist laut der Entsch. in Zivilf. Bd. 57 S. 354 flg.; so daß selbst das noch dahingestellt bleiben kann, ob sich eine Handlungsweise wie die der Beklagten zur Last gelegte überhaupt als Verletzung des einem anderen zustehenden Forderungsrechtes auffassen läßt (vgl. hierzu a. a. D. S. 140 flg.).“

(Es wird dann ausgeführt, daß der Klagenanspruch insoweit sich auch nicht etwa auf § 826 B.G.B. stützen lasse. Darauf heißt es weiter:)

„Anderß steht es aber in Ansehung der Abweisung des Klagenanspruchs, soweit er darauf gestützt ist, daß die Beklagte gegen die Klägerin eine einstweilige Verfügung erwirkt habe, die sich nachher als von Anfang an ungerechtfertigt erwiesen habe (§ 945 B.P.D.). In dieser Beziehung steht das Oberlandesgericht auf dem Standpunkte, daß diese Frage in dem nachträglichen Schadenersatzprozesse ganz unabhängig von der in dem früheren Verfahren erfolgten nachträglichen Aufhebung der einstweiligen Verfügung materiell zu prüfen sei, und ist daher auf Grund einer schon vom Landgericht bewirkten Beweiserhebung zu einer Feststellung über die Begründetheit des Hauptanspruchs verßritten, welche darauf hinausläuft, daß die Mietforderungen, welche in der Urkunde vom 7. Dezember 1900 der Beklagten und ihrem Ehemanne abgetreten worden seien, und deren Geltendmachung, wie das Oberlandesgericht unterstellt, dieser durch die einstweilige Verfügung gesichert werden sollte, ungeachtet der Vorgänge vom 2. Januar 1901 nicht durch einen Verzicht der Besßionare auf die Rechtsfolgen der Abtretung auf die Klägerin zurück übertragen worden seien, während im Vorprozesse die Gerichte gerade das Gegenteil als glaubhaft gemacht angenommen hatten und deshalb zur Aufhebung der einstweiligen Verfügung gelangt waren. Hierbei hat nun das Berufungsgericht vor allem jedenfalls darin gefehlt, daß es sich bei der Nachprüfung des früheren Verfahrens nicht auf den Standpunkt gestellt hat, der nach dem Gesetze hier maßgebend war, nämlich den der Glaubhaftmachung, sondern daß es eine nachträgliche Feststellung auf Grund eines vollen Beweisverfahrens zugunsten der einstweiligen Verfügung vorgenommen hat. Die einstweilige Verfügung war schon dann im Sinne des § 945 B.P.D. „von Anfang an ungerechtfertigt“, wenn eine den Hauptanspruch befeitigende Einrede zur Zeit jenes Verfahrens als glaubhaft erscheinen mußte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 27 S. 427 flg.

Mit dieser Frage hat sich aber das Berufungsgericht gar nicht beschäftigt, so daß seine Entscheidung schon aus diesem Grunde unhaltbar sein würde.

Es ist ferner aber der oben bezeichnete Standpunkt des Berufungsgerichts überhaupt rechtsirrig. Daß bei Beurteilung eines nach § 945 B.P.D. erhobenen Schadenersatzanspruches keinesfalls in

jeder Beziehung von der erfolgten Wiederaufhebung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung formell abgesehen werden darf, ist vom erkennenden Senate schon dargelegt worden in einem Urteile vom 6. Juni 1904, das sich abgedruckt findet in den Entsch. des R.G.'s Bd. 58 S. 237 flg., und auf welches hier zunächst zu verweisen ist. Daß es sich dort um einen Arrest handelte, während jetzt eine einstweilige Verfügung in Frage steht, ist unerheblich, da, wie keiner Ausführung bedarf, in der hier in Betracht kommenden Beziehung zwischen den beiden Arten gerichtlicher Verfügungen kein Unterschied besteht. In jener Entscheidung ist auch schon als richtig zugegeben, daß der Rechtskraft der im Vorprozesse ergangenen Entscheidung hier nach § 322 B.P.D. keine Bedeutung zukomme, aber zugleich ausgeführt, daß dieser Umstand nicht hindere, aus dem § 945 B.P.D. einen besondern Rechtsatz abzuleiten, der der Tatsache, daß ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt aufgehoben worden sei, eine eigenartige Wirkung beilege. Allerdings ist nun in jenem Urteil nur das ausgesprochen, daß die Frage wegen des Arrestgrundes, bzw. wegen der Angemessenheit der Anordnung eines Arrestes ohne Glaubhaftmachung eines Arrestgrundes gegen Sicherheitsleistung in dem nach § 945 B.P.D. erhobenen Schadenersatzprozesse keiner neuen Erörterung und Entscheidung zu unterziehen sei, während die entsprechende Frage in Ansehung des zu sichernden Hauptanspruchs, die gegenwärtig vorliegt, dort offen gelassen worden ist. Indessen gibt die Wortfassung des § 945 B.P.D. für eine solche Unterscheidung nicht den geringsten Anhalt. Die Frage kann nur die sein, ob die Anfangsworte: „Erweist sich“ u. eine neue, im Schadenersatzprozesse selbständig zu treffende Feststellung im Auge haben, oder ob es in ihrem Sinne genügt, daß sich die fragliche Anordnung im Verlaufe des weitern durch sie hervorgerufenen Prozeßverfahrens als von Anfang an ungerechtfertigt erweise. Ist nun, wie im angeführten Urteile nachgewiesen ist, die letztere Auslegung, insoweit es sich um den Arrestgrund, bzw. den besonderen Grund der einstweiligen Verfügung handelt, die richtige, so wäre nicht zu begreifen, wie es in betreff des Hauptanspruchs anders sein könnte. Dies ist auch legislativ ganz unbedenklich; denn wie oben schon hervorgehoben, ist der Arrest oder die einstweilige Verfügung auch dann von Anfang an ungerechtfertigt

gewesen, wenn der Hauptanspruch nur gerade nicht glaubhaft gemacht werden kann, mag er auch begründet sein. Andererseits kommt nun freilich, was den Hauptanspruch anlangt, noch ein weiterer Fall hinzu, der in betreff des Arrestgrundes, bzw. des besonderen Grundes der einstweiligen Verfügung nicht vorkommen kann: es kann der Hauptanspruch in dem ihn selbst betreffenden Prozesse „über die Hauptsache“ noch für unbegründet erklärt, und deshalb der Arrest oder die einstweilige Verfügung nach § 927, bzw. § 936 B.P.D. aufgehoben werden; auch damit sind die Voraussetzungen des § 945 erfüllt. Doch dieser Fall steht gegenwärtig nicht in Frage. Die Aufhebung des angefochtenen Urteils aber ergibt sich aus dem vorher Ausgeführten.

Es tritt übrigens noch ein weiterer Aufhebungsgrund hinzu. Auch die ferneren Ausführungen des Oberlandesgerichts nämlich beruhen auf einem rechtlichen Verstoße. Es wird dort nämlich, wie schon erwähnt, angenommen, daß diejenigen fünf Mietforderungen, die durch die einstweilige Verfügung für die Beklagte gesichert werden sollten, dieser und ihrem Ehemanne am 7. Dezember 1900 von der Klägerin abgetreten seien und deshalb, und weil auch keine Rückzession stattgefunden habe, der Beklagten (mit ihrem Ehemanne gemeinsam) zugestanden hätten. Dabei ist aber prozessualisch verstoßen, indem auch hierbei wiederum übersehen ist, daß die Zession vom 7. Dezember 1900 nur die Mietforderungen gegen sechs bestimmte Mietparteien betraf, zu denen keiner von den in der einstweiligen Verfügung genannten Mietern gehört.

Freilich ist nun bisher von der Klägerin nichts dafür angeführt, inwiefern der von ihr geltend gemachte Schaden gerade auf die einstweilige Verfügung ursächlich zurückzuführen sei. Es konnte jedoch nicht etwa aus diesem Grunde die angefochtene, klagabweisende Entscheidung aufrecht erhalten werden; denn es kann nicht als ausgeschlossen gelten, daß nach Maßgabe des § 139 Abs. 1 B.P.D. sich noch ein, wenn auch wohl geringerer, Schadensbetrag als durch die einstweilige Verfügung bewirkt ermitteln lassen möchte. Da aber für einen Höchstbetrag in dieser Hinsicht alle Anhaltspunkte fehlen, so mußte die Aufhebung, nebst der dann erforderlichen Zurückverweisung in die vorige Instanz, sich auf den ganzen Umfang des vorigen Urteils erstrecken.“ . . .